


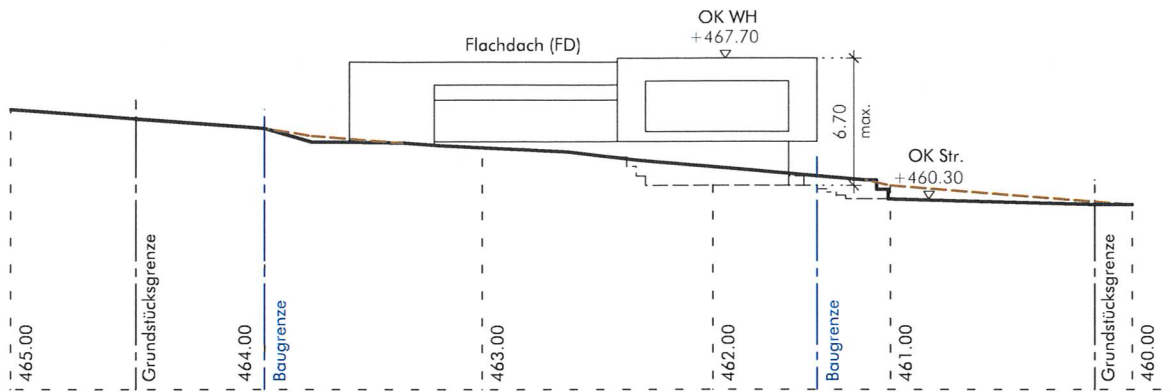
Füllschema der Nutzungsschablone

Art der baulichen Nutzung	Bauweise
Zulässigkeit Einzelhäuser	höchstzulässige Anzahl der Vollgeschosse
Nutzfläche	Geschossfläche
Dachform	Angabe der zulässigen Wohneinheiten
Maximale Wandhöhe (WH) bzw. Traufhöhe (TH)	

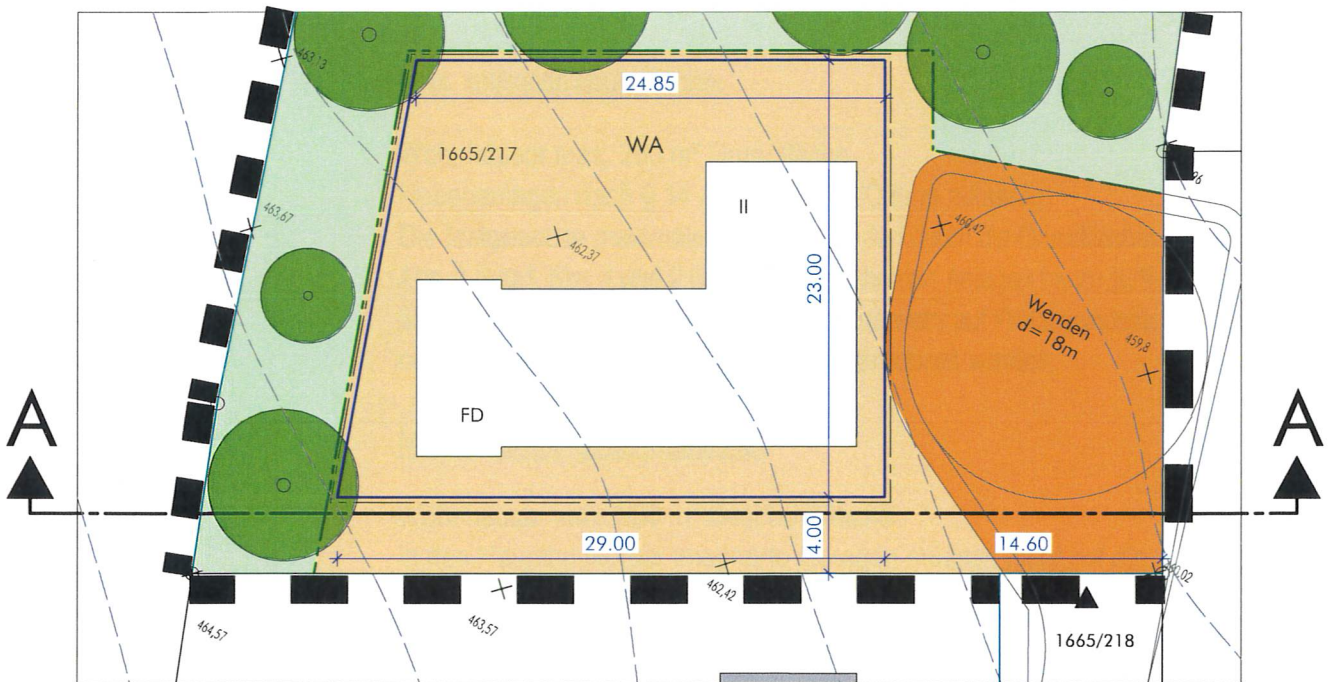
WA	O
	II
GR max. 260 m ²	GF max. 390 m ²
FD	max. 2 WE
WH max. 6,7 m	



Schnitt A-A



- Geländeverlauf (geplantes Gelände)
- - - - geplantes Gelände am Gebäude (Anpassung zum bestehenden Gelände)
- - - - bestehendes Gelände (Anpassung zum geplanten Gelände)



Planfassung 13.04.2022

B-Plan-70, Oberdorfen-Zeilhofen - Erweiterung

1:400

geändert am 21.09.2022

FESTSETZUNGEN

(Die Nummerierung erfolgt analog § 9 Abs. 1 Baugesetzbuch)

Ergänzende bzw. abweichende FESTSETZUNGEN zur Erweiterung der 10.Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 70 Zeilhofen-Oberdorfen -Fassung vom 16.05.2018. Im Bereich von Überschneidungen der Geltungsbereiche gilt die Änderungssatzung.

Änderungen gegenüber vorhergehenden Fassungen wurden in der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen rot hervorgehoben.

1. Art der baulichen Nutzung

1.1

WA

Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO,
Anlagen gemäß § 4 Abs.3 BauNO sind unzulässig

1.2

frei

1.3

Das Maß der baulichen Nutzung für die noch unbebauten Teile des Bebauungsplanes ist durch die maximal überbaubare Fläche, die maximale Geschossfläche und durch die festgesetzte Zahl der Geschosse fixiert:

1.3.1

Max. zulässige Grundfläche:

Wohnhäuser max. 260 m² Grundfläche

Nebenanlagen nach § 14 Abs. 1 BauNVO sind zulässig.

Die festgesetzte maximale Grundfläche darf durch die Grundflächen der in § 19 Abs. 4 Satz1, Nrn. 1 und 2 BauNVO bezeichneten Anlagen bis zu 50% überschritten werden. Wendeanlage für Feuerwehr auf Privatgrundstücken muss nicht auf die zulässige Grundfläche angerechnet werden.

1.3.2

Max. zulässige Geschossfläche:

Wohnhäuser max. 390 m² Geschossfläche

In den Hauptbaukörper integrierte Garagen müssen nicht auf die zulässige Geschossfläche angerechnet werden.

1.4

II

max.2 " Vollgeschosse"

(redaktioneller Hinweis zum Begriff " Vollgeschoss "

Auf die Überleitungsvorschrift des Art. 83 Abs.7 BayBO wird verwiesen.)


2. Überbaubare Grundstücksflächen, Bauweise

2.1

Die überbaubaren Grundstücksflächen auf noch nicht bebauten Grundstücken oder Grundstücksteilen werden durch Baugrenzen festgesetzt:


Baugrenze gemäß § 23 Abs. 3 Bau NVO

Wintergärten und Balkone dürfen die Baugrenze max. 2,00 m überschreiten.

- 2.2 O offene Bauweise, für den gesamten Geltungsbereich
- 2.3 Die Abstandsflächen nach Art. 6 BayBO sind einzuhalten.
- 2.5 Für das Baugebiet wird die Zahl der Wohneinheiten wie folgt begrenzt:
- 2.6  Wohnhäuser max. 2 WE

3. Mindestgröße von Baugrundstücken
entfällt

4. Flächen für Stellplätze, Garagen und Nebengebäude

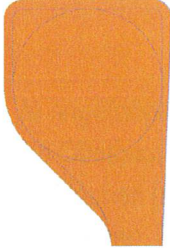
- 4.1  Garagen können im Hauptbaukörper integriert, an diesen angebaut, oder frei innerhalb der Baugrenze platziert werden, wenn:
Die Anforderungen nach Art. 6 Abs. 9 Satz 1 Nr. 1 BayBO eine Stauraumtiefe von mind. 3,50 m zu öffentl. Verkehrsflächen und ein Grenzabstand von mind. 0,50 m zur straßenseitigen Grundstücksgrenze eingehalten sind.
Die erforderliche Anzahl der Stellplätze für die Allgemeinen Wohngebiete ist nach der Stellplatzsatzung der Stadt Dorfen in der jeweils gültigen Fassung zu ermitteln.

- 4.2  Garagenzufahrt in Pfeilrichtung, Stauraumtiefe mind. 3,50 m

5. Verkehrsflächen und Erschließung

- 5.3  Straßenbegrenzungslinie und Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen


- 5.4 Die Versorgungsmedien sind unterirdisch zu führen.

- 5.5  Wendeanlage für Feuerwehrfahrzeuge auf Privatgrundstücken

Flächen für Verwertung und Beseitigung von Abwasser

- 6.1 Garagenvorplätze, Einfahrten und Stellplätze sind offenzuhalten und deren Oberfläche mit wasserdurchlässigem Material zu befestigen, z.b.
- wassergebundene Decken mit Kalksplitt
 - Schotterrasen
 - Granit- und Betonsteinpflaster mit Rasenfugen
- 6.2 Das häusliche Schmutzwasser ist in die städtische Mischwasserkanalisation einzuleiten. Unverschmutztes Niederschlagswasser ist, sofern es die Bodenverhältnisse zulassen, auf den Grundstücken, auf denen es anfällt, zu versickern. Die Versickerung ist durch ein Bodengutachten und Berechnung nachzuweisen. Sollte eine Versickerung nicht möglich sein, ist das anfallende Niederschlagswasser in den städtischen Mischwasserkanal einzuleiten.
- 6.3 Die Schmutz- u. Regenwasser- Entwässerung ist im Bauplan darzustellen. Alternativ ist die Schmutz- u. Regenwasser- Entwässerung in einem separaten Entwässerungsplan darzustellen.

7. Grünordnung

- 7.1  *Private* Grünflächen – Ortsrandeingrünung - Streuobstwiese
Die Fläche ist mit Strauchgruppen und Bäumen aus heimischen Arten der Liste unter 7.5 als Randeingrünung zu bepflanzen.
Die vorhandene Ortsrandeingrünung und die Streuobstwiese sind zu erhalten
- 7.2  vorhandener Einzelbaum, zu erhalten
- 7.3  Einzelbaum Neupflanzung gemäß Artenliste unter 7.5 Abweichungen
von den im Bebauungsplan dargestellten Standorten aufgrund gestalterischer oder funktionaler Erfordernisse sind zulässig; die Anzahl ist jedoch beizubehalten
- 7.4 Je angefangene 250 m² Grundstückfläche ist ein heimischer Laubbaum der u.g. Arten oder ein Obstbaum-Hochstamm lokaltypischer Sorten zu pflanzen. Mindestens 10% der Freiflächen (ohne Ortsrandeingrünung) jeder Bauparzelle sind mit heimischen Sträuchern zu bepflanzen. Die verbleibenden Freiflächen der Baugrundstücke sind gärtnerisch zu gestalten. Zur landschaftlichen Einbindung des Baukörpers sowie zur Vermeidung landschaftlicher Beeinträchtigungen ist eine wirksame Ortsrandeingrünung aus Bäumen und Sträuchern (vgl. Artenliste Pkt. 7.5 und textlichen Festsetzungen) zu gewährleisten.

7.5 Für die Randeingrünung sind überwiegend folgende Arten zu verwenden:

<u>Bäume 1. Wuchsordnung</u>	<u>Pflanzqualität:</u>	<u>H. 3 x v. StU 18 - 20</u>
Acer platanoides	Spitz-Ahorn	
Fagus sil vatica	Gew, Buche	
Fraxinus excelsior	Gew. Esche	
Quercus robur	Stiel-Eiche	
Tilia platyphyllos	Sommerlinde	

<u>Bäume 2. Wuchsordnung</u>	<u>Pflanzqualität:</u>	<u>H. 3 x v. StU 18 - 20</u>
Acer campestre	Feld-Ahorn	
Carpinus betulus	Hainbuche	
Casranea sativa	Esskastanie	
Prunus avium	Vogel-Kirsche	
Sorbus aucuparia	Eberesche	

Obstbaum lokaltypischer Sorten H. 3 x v. StU 12 - 14

Eine gute Auswahl empfehlenswerter heimischer Obstarten findet sich in der Obstsortenliste des Landkreises Erding.

Sträucher 2 x v. 4-5 Tr. 100 - 150

Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Hasel
Ligustrum vulgare	Liguster
Lonicera xylosteum	Gew. Heckenkirsche
Rhamnus frangula	Faulbaum
Rosa canina	Hunds-Rose
Salix caprea	Salweide
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Viburnum opulus	Wasser-Schneeball

Kletterpflanzen:

Neben für Spaliere geeigneten Obstarten, wie Birne, Aprikose und Wein sind folgende heimische Arten bevorzugt zu verwenden

Hedera helix	Efeu
Lonicera caprifolium	Jelängerjelier
Clematis vitalba	Waldrebe

Kletterrose

Die Neupflanzung von Koniferen- und Thujenhecken ist grundsätzlich unzulässig.

- 7.5.1 Bei den Pflanzungen sind Art. 47 u. 48 des Ausführungsgesetzes zum BGB vom 10.07.81 (Grenzabstand von Bäumen, Sträuchern usw.) zu beachten. Die privaten Gehölzpflanzungen sind in der Vegetationsperiode nach Errichtung der Gebäude vorzunehmen. Die nach den Festsetzungen zu erhaltenden bzw. neu zu pflanzenden Gehölze sind zu pflegen. Bei alters- oder krankheitsbedingtem Ausfall sind sie gemäß den Angaben des Bebauungsplanes zu ersetzen.

Geltungsbereich



Räumlicher Geltungsbereich der Bebauungsplanerweiterung

9 Vermaßung

3,50

Vermassung in Metern, z.B. 3,5 m

460,97
x

Höhenpunkt bestehendes Gelände in m ü.NN

10 Bauliche Gestaltung

In Verbindung mit § 9 Abs. 4 BauGB werden gemäß Art. 81 BayBO zur baulichen Gestaltung Festsetzungen getroffen.

Höhenentwicklung der Gebäude:

- 10.1 Im ebenen Gelände sowie im Hangbereich außerhalb der Baugrenzen sind Veränderungen des natürlichen Geländeverlaufes durch Abgrabungen und Anschüttungen unzulässig. Im hängigen Gelände sind unvermeidliche, durch Anschlusszwänge an Bauwerke und öffentliche Verkehrsflächen bedingte Veränderungen des natürlichen Geländeverlaufes zulässig. max. +/- 100 cm. "Trockene" Stützmauern aus Natursteinen (Tuffsteine, Kalkblöcke o.ä.) und begrünte Stützmauern sind einteilig bis max. 100 cm Höhe über natürlichem Gelände zur Anbindung der Terrassen- und Freisitzbereiche zulässig. Zur Anbindung der Terrassen- und Freisitzbereiche sowie Verkehrsflächen (Straßen und Gehwege) sind höhere, jedoch abgestufte und begrünte Stützmauern zulässig. Dabei ist die maximal zulässige Stufenhöhe einer Stützmauerebene auf 60 cm begrenzt. Die Gesamthöhe einer solch abgestuften Stützmauer darf das Plateau (Oberkante) des Terrassen- und Freisitzbereiches erreichen, jedoch nicht überschreiten.

Sämtliche Veränderungen am Gelände sind sowohl im Grundriss als auch in allen Ansicht- und Schnittzeichnungen bis über die Grundstücksgrenzen hinaus exakt darzustellen und zu vermaßen.

Die Rohfußbodenoberkante der erdgeschossigen Geschosse, die aufgrund der Hanglage ins Gelände einschneiden, muss mindestens 25cm über Fahrbahnoberkante bzw. über Gelände liegen.

- J.2 Die maximal zulässige Wandhöhe (WH) darf an keiner Stelle des Gebäudes das Maß 6,70 m über natürlichem oder angepasstem Gelände überschreiten.
Als zulässige WH wird somit festgesetzt:
WH = 467.70 ü.NN

Als Wandhöhe (WH) gilt das Maß von OK- Gelände, gemessen an der tiefstliegenden Gebäudeecke bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit Oberkante Dachhaut oder bis zum oberen Abschluss der Wand.

(alle Gebäudeecken sind im Eingabeplan exakt über NN. anzugeben.)

Gestaltung des Daches

- 10.4 Die Dachneigung wird wie folgt festgesetzt:
Wohngebäude: Flachdach mit einer ökologischen Dachbegrünung mit Wasserspeicher
Nebengebäude u. Garagen: Flachdach oder flach geneigtes Sattel- oder Pultdach bis max. 15°
- 10.5 Für Anbauten (Wintergärten o.ä.) sind Glasdächer zulässig. Ebenfalls zulässig sind begrünte oder extensiv begrünte Flachdächer oder flach geneigte Sattel- oder Pultdächer.
- 10.7 Erdgeschoßige Anbauten bzw. Wintergärten bis zu einer Tiefe von 2,00 m und bis zu einer Größe von 15 m², sowie Balkone, Vorbauten und Dachüberstände, Terrassen, Aussentreppen, Lichtschächte, Stützmauer und unterirdische Anlagen sind innerhalb der Baugrenzen zulässig und werden nicht auf die Grundfläche angerechnet.

10.8 Einfriedungen

Die Errichtung von Mauern, Stützmauern u. Einfriedungssockeln, die über das Gelände herausragen, ist unzulässig.

Einfriedungen sind nur bis zu einer maximalen Höhe von 1,60 m zulässig als Holzzäune mit senkrechter Lattung (Staketenzaun), Maschendrahtzäune oder Stabgitterzäune mit Hinterpflanzung aus heimischen Sträuchern oder als Metallgitterzäune mit senkrechten Stäben. Alle Einfriedungen sind mit mindestens 10 cm Bodenfreiheit herzustellen.

Einfriedungstore (Einfahrtstore) sind nur bis zu einer maximalen Höhe von 2,00 m zulässig.


10.9 Gelände

Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers auf ein tiefer liegendes Grundstück darf nicht zum Nachteil eines höher liegenden Grundstücks behindert werden. Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers darf nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstücks verstärkt oder auf andere Weise verändert werden (gem. § 37 HWG).

Verfahrensvermerke:

1. Der Bau- und Verkehrsausschuss der Stadt Dorfen hat in seiner Sitzung vom 13.04.2022 die 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 70 „Zeilhofen-Oberdorfen, Gebiet nördlich der Feldstraße“ im vereinfachten Verfahren gemäß §13 BauGB beschlossen.
2. Der Öffentlichkeit wurde in der Zeit vom 21.06.2022 bis zum 25.07.2022 die Gelegenheit zur Stellungnahme bezüglich der geplanten Bebauungsplanänderung gegeben.
3. Die Einholung der Stellungnahmen von Behörden und den Trägern öffentlicher Belange wurde in der Zeit vom 21.06.2022 bis zum 25.07.2022 durchgeführt.
4. Der Bau- und Verkehrsausschuss der Stadt Dorfen hat mit Beschluss vom 21.9.2022 die Bebauungsplanänderung gemäß §10 BauGB als Satzung beschlossen.

Dorfen, den 13.10.2022


Heinz Grundner

1. Bürgermeister der Stadt Dorfen



Die ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses erfolgte am 25.11.2022.

Hierbei wurde auf die Rechtsfolgen der §§ 44 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit der Bebauungsplanänderung hingewiesen.

Mit der Bekanntmachung tritt die Bebauungsplanänderung in der Fassung vom 21.9.2022 in Kraft (§10 Abs. 3 BauGB).

Dorfen, den 6.12.2022


Heinz Grundner

1. Bürgermeister der Stadt Dorfen

